

# Landratsamt Kronach

Veterinärwesen und Verbraucherschutz



Afrikanische Schweinepest; Aufwandsentschädigung zur Reduktion der Wildschweinedichte  
Verfahren für das Jagdjahr 2017/2018

Sehr geehrte Jagdausübungsberechtigte,  
die ASP tritt seit 2014 in den baltischen Staaten und in Polen sowie seit 2017 in der Tschechischen Republik auf. Es besteht die ständige Gefahr der Verschleppung innerhalb der Länder und über die Grenzen der Länder hinweg. Nach Einschätzung der Experten erscheint das Risiko, dass die ASP zunächst in die Wildschweinpopulation eingeschleppt wird, größer als ein Eintrag in die Hausschweinpopulation. Deshalb stellt die Senkung der Wildschweinedichte durch intensive Bejagung ein wesentliches Instrument der Seuchenprävention dar.

Um die notwendige Bereitschaft zur Mitwirkung an dieser vorbeugenden Maßnahme zu fördern, wurde mit Beschluss des Ministerrats vom 19.12.2017 die Grundlage geschaffen, dass für das Erlegen von Frischlingen, Überläuferbachen und Bachen, die für die Aufzucht der Jungtiere nicht notwendig sind, 20 € pro Tier gewährt werden können.

Für das Jagdjahr 2017/2018 wird die Jagdstrecke ab dem 19.12.2017 bis einschließlich Ende des Jagdjahres (31.03.2018) berücksichtigt. Die Auszahlung an die Jagdausübungsberechtigten (JAB) wird der Landesjagdverband Bayern e. V. (BJV) übernehmen und ist unabhängig von der Mitgliedschaft beim BJV.

Für die Abwicklung der Auszahlung der Aufwandsentschädigung wurde ein Verfahren etabliert, dessen Aufwand insbesondere für den Antragsteller angemessen und vertretbar ist. Die JAB legen ihre Streckenliste des Jagdjahres 2017/2018 der unteren Jagdbehörde vor. Die unteren Jagdbehörden bestätigen den Erhalt der Streckenliste mit den Angaben zu den erlegten Wildschweinen. Von der bestätigten Streckenliste wird eine Kopie für den JAB angefertigt.

Die JAB können bis zum 15.05.2018 ihre Erstattungsanträge für das Jagdjahr 2017/2018 mit Eigenerklärung beim BJV einreichen. Zusammen mit dem Erstattungsantrag müssen die von der unteren Jagdbehörde bestätigten Streckenlisten in Kopie vorgelegt werden. Es steht den JAB frei, für die Erstattung nicht relevante Daten auf der Streckenliste zu schwärzen.

Der BJV sammelt die Anträge der JAB und legt sie dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zur Prüfung vor. Die endgültige Auszahlung an den JAB erfolgt direkt durch den BJV. Die Weitergabe von Aufwandsentschädigungen an Jagdgäste oder Begehungsscheininhaber liegt in der Eigenverantwortung der JAB. Die Gewährung der Aufwandsentschädigung wird im Jagdjahr 2018/2019 fortgeführt.

Die Pauschale in Höhe von 20,- € pro erlegtem Tier (Frischlingen, Überläuferbachen und Bachen, die für die Aufzucht der Jungtiere nicht notwendig) stellt eine freiwillige staatliche Leistung dar. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist nicht ableitbar und kann nicht für Mitarbeiter/Bedienstete der Bayerischen Staatsforsten in Ausübung ihres Dienstgeschäfts gewährt werden.

---

**Dienstgebäude:**  
Güterstraße 18, 96317 Kronach

**Telefon:** 09261 678-0  
**Telefax:** 09261 678-211  
**E-Mail:** poststelle@lra-kc.bayern.de  
**Internet:** www.landkreis-kronach.de

**Konten:**  
Sparkasse Kulmbach-Kronach  
IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54  
BIC: BYLADEM1KUB  
VR Bank Oberfranken Mitte eG  
IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00  
BIC: GENODEF1KU1

Wir sind gerne für Sie da. Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig Ihren **persönlichen Gesprächstermin!**